

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### III. Kreise und Gemeinden

[urn:nbn:de:bsz:31-189879](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189879)

Präsident:

(vacat.)

Räthe:

Walter Schwarzm ann, Verwaltungs-Gerichtsrath, vorsitzen-  
der Rath. ⚬4.Carl Josef Schmitt, Geh. Rath III. Cl. ⚬4.-B.M3.-  
G.H.3.-W.3.

Carl August Fröhlich, Verwaltungs-Gerichtsrath. ⚬4.

Dr. Carl Ullmann, Verwaltungs-Gerichtsrath. ⚬4.mitC.-  
✠-P.M.3.-F.C.2.5.-H.B.3.

Friedrich Wielandt, Verwaltungs-Gerichtsrath.

Kanzlei:

Secretariat: Leopold Nieder, Oberamtmann a. D., zur Ver-  
wendung beigegeben.Registrator: } Christof Friedrich Lanterwald, Kanzleirath.  
Expeditor: }

2 Kanzleiasistenten, 1 Kanzleigehilfe, 1 Kanzleidiener.

## 2. Bezirksräthe.

Die Wahrung des öffentlichen Interesses bei den Verhandlungen und Entscheidungen des Bezirksrathes steht dem vorsitzenden Beamten zu, der gegen letztere, wenn er aus Gründen des öffentlichen Interesses erhebliche Bedenken dagegen hegt, den Recurs an den Verwaltungs-Gerichtshof ergreifen kann.

(Siehe oben unter Bezirksämter.)

## III. Kreise und Gemeinden.

Die gesetzlich gebotenen allgemeinen Einrichtungen der sog. Selbstverwaltung für bestimmte räumliche Bezirke des Staatsgebietes sind die Gemeinden und die Kreisverbände. Innerhalb der letzteren können sich, unbeschadet der Verpflichtungen gegen den Kreis, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern Bezirksverbände bilden.

Hof- und Staatshandb. 1873.

21

Gemeinden und Kreife bilden Körperschaftliche Verbände und beforgen ihre Angelegenheiten felbftändig, vorbehaltlich der gefezlichen Auffichtsrechte des Staates. Sie haben das Recht des Vermögenserwerbs, das Besteuerungsrecht und das Petitionsrecht in Gemeinde-, beziehungsweise Kreisangelegenheiten. Die Gemeinden machen der gefezlichen Regel gemäß ihre Umlagen auf die (für die Staatssteuer constatirten) Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer-Kapitalien ihrer Gemarkung, die Kreisverbände legen die Beiträge zu ihren Ausgaben auf die Gemeinden und abgefonderten Gemarkungen des Kreifes nach dem Verhältniß der der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuercapitalien um.

Aufhebung bestehender oder Bildung neuer Gemeinden, sowie Abänderung der Kreiseintheilung, wenn diese gegen den Willen der Betheiligten erfolgen soll, ist nur im Wege der Gesezgebung zulässig.

Gemeinde- und Kreisämter sind Ehrenämter mit Zwangspflicht zur Annahme. Entschädigung und Gehalte für Zeitverlust und Auslagen sind gestattet.

## 1. Kreife.

Die Angehörigen der Kreife werden vertreten durch die Kreisversammlung. Diese wird gebildet:

- 1) aus den durch indirecte Wahl gewählten Abgeordneten der Kreiswahlmänner (ihre Zahl soll doppelt so groß sein, als die der unter Ziff. 2 genannten Abgeordneten);
- 2) aus den in den Amtsbezirken durch Vertreter der Gemeinden gewählten Abgeordneten;
- 3) aus den von den Städten über 7000 Einw. durch den Gemeinderath und Ausschuß gewählten Vertretern dieser Städte (für jede solche Stadt Einer);
- 4) aus den Mitgliedern des Kreisauschusses, soweit sie nicht schon der Kreisversammlung angehören;
- 5) aus den größten Grundbesizern des Kreifes, und zwar zu einem Sechstheil der Zahl der gewählten Mitglieder (Ziff. 1, 2, 3 oben).

Die Zahl der gewählten Mitglieder soll mindestens 24 betragen; sonst gilt als Grundlage für die Berechnung der Mitgliederzahl, daß in Amtsbezirken bis zu 20,000 Seelen ein Abgeordneter der Gemeinden (Ziff. 2), in Amtsbezirken von 20,001 bis 40,000 Seelen zwei, in größeren Amtsbezirken drei solcher Abgeordneten gewählt werden.

Stimmberechtigt und wählbar bei der Wahl der und wählbar als Abgeordnete zur Kreisversammlung sind alle Staatsbürger, welche unbescholten sind, das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens 1 Jahr im Amtsbezirk ansässig sind. Bei der Wahl der Abgeordneten treten zu den Kreis-Wahlmännern als geborene Wahlberechtigte hinzu die größeren Grundbesitzer (über 25,000 fl. Grundsteuer-Capital) und Gewerbetreibenden (über 50,000 fl. Gewerbesteuer-Capital) einschließlich des Fiscus, anderer Körperschaften (ohne die Gemeinden) und Actiengesellschaften.

Die Wahl der Abgeordneten geschieht auf 6 Jahre mit hälftiger Erneuerung alle drei Jahre. Die Kreisversammlung tritt alljährlich im October oder November zusammen. Sie kann von der Staatsregierung, vorbehaltlich sofortiger Neuwahl, jederzeit aufgelöst werden. Die Kreisversammlung wählt ihren Vorsitzenden selbst. Das regelmäßige Organ der Staatsregierung in Kreisangelegenheiten ist der am Sitze der Kreisverwaltung angestellte Bezirksbeamte (Kreis-Hauptmann). Das Ministerium des Innern kann auch andere Vertreter als Bevollmächtigte zur Wahrung der Staatsinteressen an die Kreisversammlung abordnen. Die Sitzungen der Kreisversammlung sind öffentlich.

Für den Vollzug der Beschlüsse der Kreisversammlung, für Verwaltung des Kreisvermögens und der Kreisanstalten, sowie überhaupt zur Wahrnehmung der Interessen des Kreises für die Zeit, in welcher die Kreisversammlung nicht tagt, besteht, soweit nicht Sonderausschüsse aufgestellt werden, ein von der Kreisversammlung gewählter Kreis-ausschuß von 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern, welche Zahl aber von der Kreisversammlung mit Zustimmung der Regierung abweichend bestimmt werden kann. Der Kreisrechner wird von der Kreisversammlung ernannt.

Die Staatsregierung hat die Befugniß, gegen Kreisbeamte Verweise und nöthigenfalls die Entlassung zu verfügen.

**Wirkungskreis:** Die Kreisverbände sind berechtigt, im Interesse des Kreises und seiner Bewohner gemeinnützige Anstalten, (insbesondere Straßen, Brücken, Kanäle, Sparcassen, Kreis-Schulanstalten, Werkhäuser, Waisenhäuser, Armenhäuser, Krankenhäuser, Rettungsanstalten, sonstige gemeinsame Anstalten zur Fürsorge für die Armen) zu gründen und zur Förderung der gemeinsamen Cultur, Wirthschaft und Wohlthätigkeit die Gemeinden (durch Uebernahme seitheriger Gemeindelasten auf den Kreisverband) zu unterstützen, das Vermögen des Kreises zu verwalten, die Kreisanstalten zu leiten und zu überwachen, und die Mittel zu deren Unterhaltung aufzubringen.

- A. Kreis Constanz (33,977 □ Meil. ohne Bodensee-Fläche  
126,254 Einw.) — umfaßt die Amtsbezirke:  
Constanz. Pfullendorf.  
Eugen. Stockach.  
Mehlfirch. Ueberlingen.  
Sitz der Kreisverwaltung zu Constanz.
- B. Kreis Billingen (19,437 □ Meil., 69,831 Einw.) —  
umfaßt die Amtsbezirke:  
Donaueshingen. Billingen.  
Triberg.  
Sitz der Kreisverwaltung zu Billingen.
- C. Kreis Waldshut (22,563 □ Meil., 80,178 Einw.) —  
umfaßt die Amtsbezirke:  
Bonndorf. St. Blasien.  
Säckingen. Waldshut.  
Sitz der Kreisverwaltung zu Waldshut.
- D. Kreis Freiburg (39,841 □ Meil., 196,014 Einw.) —  
umfaßt die Amtsbezirke:  
Breisach. Neustadt.  
Emmendingen. Staufen.  
Ettenheim. Waldkirch.  
Freiburg.  
Sitz der Kreisverwaltung zu Freiburg.
- E. Kreis Lörrach (17,502 □ Meil., 91,220 Einw.) — um-  
faßt die Amtsbezirke:  
Lörrach. Schönau.  
Müllheim. Schopfheim.  
Sitz der Kreisverwaltung zu Lörrach.
- F. Kreis Offenburg (29,037 □ Meil., 147,668 Einw.) —  
umfaßt die Amtsbezirke:  
Kork. Offenburg.  
Lahr. Wolfach.  
Oberkirch.  
Sitz der Kreisverwaltung zu Offenburg.
- G. Kreis Baden (19,050 □ Meil., 125,706 Einw.) — um-  
faßt die Amtsbezirke:  
Achern. Bühl.  
Baden. Rastatt.  
Sitz der Kreisverwaltung zu Baden.

H. Kreis Karlsruhe (27,836 □ Meil., 240,039 Einw.) —  
umfaßt die Amtsbezirke:

Bretten.	Durlach.
Bruchsal.	Ettlingen.
Karlsruhe.	Pforzheim.

Sitz der Kreisverwaltung zu Karlsruhe.

J. Kreis Mannheim (8,370 □ Meil., 101,203 Einw.) —  
umfaßt die Amtsbezirke:

Mannheim.	Weinheim.
Schwetzingen.	

Sitz der Kreisverwaltung zu Mannheim.

K. Kreis Heidelberg (17,647 □ Meil., 131,586 Einw.) —  
umfaßt die Amtsbezirke:

Eppingen.	Sinsheim.
Heidelberg.	Wiesloch.

Sitz der Kreisverwaltung zu Heidelberg.

L. Kreis Mosbach (39,481 □ Meil., 151,863 Einw.) —  
umfaßt die Amtsbezirke:

Adelsheim.	Mosbach.
Buchen.	Tauberbischofsheim.
Eberbach.	Wertheim.

Sitz der Kreisverwaltung zu Mosbach.

### Verzeichnis

der für die Jahre 1872 bis Ende 1874 gewählten  
Mitglieder der Kreis Ausschüsse.

#### I. Kreis Constanz.

Bürgermeister Stromeyer in Constanz, Vorstand.  
Kaufmann Hägele in Meßkirch.  
Domänenverwalter Walter in Constanz.  
Deconom Bissing auf Mooshof.  
Buchdruckereibesitzer Ammon in Constanz.  
Bürgermeister Steib in Ueberlingen.  
Kaufmann Noppel in Hilzingen.

#### Ersatzmänner:

Kaufmann Constantin Noppel in Radolfzell.  
Bürgermeister Sättele in Wollmatingen.

**II. Kreis Billingen.**

Bezirks-Thierarzt Uß in Billingen, Vorstand.  
 Assistenzarzt Merz in Böhrenbach.  
 Hof-Buchhändler Willibald in Donaueschingen.  
 Kaufmann Bernhard Kreuzer in Geisingen.

**Ersatzmänner:**

Kaufmann Karl Otto in Billingen.  
 Weinhändler Rudolf Kienzler in Billingen.

**III. Kreis Waldshut.**

Bürgermeister Gustav Straubhaar in Waldshut, Vorstand.  
 Fabrikant Otto Bally in Säckingen.  
 Anwalt August Hauger in Waldshut.  
 Domänenverwalter Karl Kleinpell in Bonndorf.  
 Bürgermeister Franz Josef Müller von Hohenthengen.

**Ersatzmänner.**

Bürgermeister Carl Ott von Fettingen.  
 Bezirksförster Hermann Lubberger in St. Blasien.

**IV. Kreis Lörrach.**

Marcus Pflüger von Lörrach, Vorstand.  
 Friedrich Kottra von Kirchen.  
 Hermann Blankenhorn von Müllheim.  
 Reinhard Vogelbach von Lörrach.  
 Berthold Thoma von Schönau.

**Ersatzmänner:**

Kaufmann Friedrich Holdermann in Lörrach.  
 Landwirth Johann Grether von Lörrach.

**V. Kreis Freiburg.**

Anwalt Gustav Fromherz in Freiburg, Vorstand.  
 Fabrikant Karl Mez daselbst, Stellvertreter.  
 Prakt. Arzt Gg. Eschbacher daselbst.  
 Bezirksarzt a. D. Dr. Heinrich Cimer daselbst.  
 Privatmann Anton Fuchs daselbst.  
 Buchhändler Friedrich Wagner daselbst.  
 Fabrikant Rud. Hau von Breisach.

Ersatzmann:

Kaufmann Ernst Sickenberger in Freiburg.

VI. Kreis Offenburg.

Fabrikant Wilhelm Schell von Offenburg, Vorstand.  
 Bürgermeister Fohler von Lahr.  
 Josef Walz von Erlach.  
 Heinrich Fischer von Gräbernhof.  
 Gustav Dörr von Rheinbischofsheim.

Ersatzmänner:

Emanuel Basler von Fessenbach.  
 Bürgermeister Kösch von Schiltach.

VII. Kreis Baden.

Bankier Emil Wolf in Baden, Vorstand.  
 Gerichtsnotar Hermann Höfer von Achern.  
 Werkmeister Jfidor Belzer von Nastatt.  
 Apotheker C. Sonntag in Gernsbach.  
 Hofgärtner Carl Eyth in Baden.

Ersatzmänner:

Gastwirth August Kössler in Baden.  
 Deconom Gustav Link von Sinzheim.

VIII. Kreis Carlsruhe.

Verwaltungsgerichts-Rath Ullmann in Carlsruhe, Vorstand.  
 Particulier Friderich von Durlach.  
 Kaufmann Hermann Leichtlin in Carlsruhe.  
 Notar Kohler in Ettlingen.  
 Ingenieur Petermann in Bruchsal.  
 Kaufmann Lenz in Pforzheim.  
 Wilhelm Paravicini in Bretten.

Ersatzmänner:

Bankier Ed. Kölle in Carlsruhe.  
 Kaufmann Carl Glafer in Carlsruhe.

**IX. Kreis Heidelberg.**

Dr. Blum in Heidelberg, Vorstand.  
 Dr. Gerth daselbst.  
 Freiherr v. Göler von Mauer.  
 Bengel von Treischlingen.  
 Deconom Carl Bronner von Wiesloch.  
 Kaufmann Hochstetter von Eppingen.  
 Dr. Friedrich Eisenlohr in Heidelberg.

## Ersatzmänner:

Bürgermeister Jungmann in Sinsheim.  
 Anwalt Klingel in Heidelberg.

**X. Kreis Mannheim.**

Staatsrath A. Lamey in Mannheim, Vorstand.  
 Carl Hoff von da.  
 Ludwig Klein von Weinheim.  
 Oberamtmann Richard von Schwesingen.  
 Altbürgermeister Schäfer von Ladenburg.

## Ersatzmänner:

Ban Poul von Mannheim.  
 August Wunder von da.

**XI. Kreis Mosbach.**

Kreisgerichtsrath Dr. Joachim in Mosbach, Vorstand.  
 Bürgermeister Bussmer von Eberbach.  
 Deconom Stein von Rudach.  
 Kreisgerichts-Rath Dr. Joachim in Mosbach.  
 Pfarrer Spath von Adelsheim.

## Ersatzmänner:

Forstinspector Schreiber von Mosbach.  
 Notar Hochstetter von Mosbach.

## 2. Gemeinden.

Die Gemeinden theilen sich in Stadt- und Landgemeinden; die Verfassung ist für beide gleich; in der Verwaltung bestehen einige Unterschiede zwischen Gemeinden über 4000 Einwohner und kleineren Gemeinden. Mehrere Orte mit getrennter Gemarkung und getrenntem Ortsvermögen können eine politische Gemeinde (zusammengesetzte Gemeinde) bilden.

Die persönliche Grundlage der Gemeinden ist die erbliche Bürgergemeinde. Stimmfähig sind nur die anwesenden unbescholtenen Gemeindebürger, d. h. Diejenigen, welche durch Abstammung oder durch Aufnahme (welche unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen nicht verweigert werden darf) das Bürgerrecht erlangt haben. Die sonstigen Bewohner der Gemeinden sind entweder staatsbürgerliche Einwohner, oder Insaßen (zugewiesene Heimathlose), oder Solche, welche ihr angebornes Bürgerrecht noch nicht angetreten haben.

Die Beschlüsse der Gemeinde werden von der Gemeindeversammlung oder, wo die Zahl der Bürger 100 oder mehr beträgt, von dem die Gemeindeversammlung vertretenden, von den drei Steuerclassen gewählten, Bürgerausschuß gefaßt, welcher außer den dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderaths 18 bis 96 Mitglieder, je nach der Bürgerzahl, zählt. Die regelmäßige Verwaltung der Gemeinde steht dem Bürgermeister und Gemeinderath (6 bis 18 Mitglieder) zu. Der Bürgermeister wird auf 6 Jahre, die Mitglieder des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses auf die gleiche Zeit, jedoch mit hälftiger Erneuerung alle 3 Jahre, von den Gemeindebürgern gewählt. Nach drei fruchtlosen Wahlen wird der Bürgermeister von der Staatsregierung auf 3 Jahre ernannt. Wegen Dienstwidrigkeiten oder wegen anderer Umstände, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann von der Staatsbehörde (Bezirksrath) die Entlassung der Gemeindebeamten herbeigeführt werden.

Als Hilfspersonen des Gemeinderaths wird in jeder Gemeinde ein Gemeindecerner auf Vorschlag des Gemeinderaths von der Gemeinde und ein Rathschreiber vom Gemeinderath ernannt.

Die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker können zu ihrer Vertretung in gewissen gesetzlich bestimmten Fällen einen Ausschuß wählen.

Die Sitzungen der Gemeindeversammlung und des Bürgerausschusses sind öffentlich.

Der Wirkungskreis der Gemeinden erstreckt sich — außer der

Verwaltung ihres Vermögens, der Aufnahme neuer Bürger, Entscheidung über die bürgerrechtlichen Verhältnisse ihrer Angehörigen und der Sorge für die gemeinsamen localen Wirthschafts- und Culturinteressen — auf folgende ihnen beziehungsweise ihren Organen vom Staat übertragenen Functionen: die Ortspolizei, wo dieselbe nicht ausnahmsweise von einer Staatsstelle verwaltet wird (die Städte Carlsruhe, Mannheim 2c.), die Führung der Grund- und Lagerbücher, der Unterpfandsbücher, und der Liegenschafts-, Kauf- und Tauschprotocolle, die Mitwirkung bei dem Vollzug der meisten Staatsverwaltungs-Gesetze in der untersten Instanz (mit Ausnahme vorzugsweise der Staats-Finanzverwaltung, welche ihre eigenen localen Vollzugsorgane hat), die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (in Städten bis 15 fl., in Landgemeinden bis 5 fl., überall nach der Wahl des Klägers bis 24 fl.) und für gewisse gerichtliche und polizeiliche Strafsachen (Geldstrafe bis 5 fl. oder Haft bis zu 2 Tagen), ferner die den Bürgermeistern übertragene bürgerliche Standesbeamtung.

(Vergl. im statistischen Anhang das Verzeichniß der Gemeinden und der Bürgermeister, sowie die Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden.)